

Gewalt aus der Dose

Die zunehmende Verwendung von Pfefferspray durch die Bundespolizei

Pfefferspray kommt bei der Bundespolizei mit Hilfe von Reizstoffsprühgeräten (RSG) zum Einsatz. Es ist als Hilfsmittel körperlicher Gewalt und zur Ausübung des unmittelbaren körperlichen Zwanges vorgesehen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Versammlungen klagen immer häufiger über Angriffe mit Pfefferspray durch Polizeibeamte. Spätestens seit dem massiven Polizeieinsatz bei Protesten gegen das Bahnprojekt „Stuttgart 21“ im September 2010 steht in der breiten Öffentlichkeit der Eindruck des grundlosen und unterschiedslosen Besprühens von versammelten Menschen mit Reizstoffen im Raum. Pfefferspray erweist sich offenbar als probates Mittel, mit geringem personellem und finanziellem Aufwand Personennmengen zurückzudrängen und die Auflösung von Versammlungen zu erzwingen.

Dabei nimmt die Polizei wissentlich in Kauf, Personen unnötig zu verletzen oder zu traumatisieren. Typische Symptome bei Betroffenen sind starke Augen- und Hautreizungen, vorübergehende Blindheit, Atembeschwerden und Schockzustände sowie anhaltende traumatische Zustände. In Einzelfällen können in Verbindung mit asthmatischen Erkrankungen oder Drogenkonsum auch Todesfälle nicht ausgeschlossen werden. Zudem kann der Einsatz von Reizstoffen in Menschenmengen zu Panikreaktionen mit nicht einschätzbaren Folgen führen.¹

Polizeiliche Maßnahmen bei Versammlungen liegen in der Verantwortung der Länder. Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei werden auf Anforderung hinzugezogen und unterstehen dann den Vorschriften der einsatzführenden Länderbehörde. Der Einsatz von Reizstoffen ist dabei nur generell über das „Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes“ (UZwG) geregelt. Im Weiteren gelten die Vorschriften der Länder. Bei Beschaffung und Handhabung orientiert sich die Bundespolizei ferner an der „Technischen Richtlinie (TR) für Reizstoffsprühgeräte (RSG) mit Oleoresin Capsicum (OC) oder Pelargonsäurevanillylamid (PAVA)“ sowie an den „Handhabungshinweisen für Reizstoff-Sprühgeräte mit Pfefferspray (OC bzw. PAVA)“.

¹ Binder, Schering: Der Einsatz von Pfefferspray gegen Demonstranten durch Polizeikräfte – Gesundheitliche Auswirkungen und Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Gutachten, Berlin, November 2010.

Die erheblichen gesundheitlichen Gefahren, die von dem synthetischen Wirkstoff PAVA auf Personen ausgehen können, sind in den Handlungshinweisen detailliert beschrieben. Eine wissenschaftliche Untersuchung sowie eine Berücksichtigung internationaler Studien über die Gesundheitsgefahren, die vom Pfefferspray-Wirkstoff ausgehen können, fand bis heute aber nicht statt. Einzig eine mögliche Augenverletzung durch den Sprühstrahl wurde im Jahr 2007 durch das Aachener Centrum für Technologietransfer in der Ophthalmologie (ACTO) untersucht.² Die massive Verwendung bei der Bundespolizei steht damit im deutlichen Widerspruch zu den hohen und kaum einschätzbaren gesundheitlichen Risiken und kann bei Versammlungen nicht als verhältnismäßig gelten.

Zunahme der Verwendung von Pfefferspray

Die Bundespolizei führt keine Statistiken über den Anlass und die genaue Verwendung von Pfefferspray. Verbrauchte Mengen können nur über die jährlichen Bedarfsanforderungen ermittelt werden. Die Daten sind jedoch aufschlussreich und belegen die deutliche Zunahme bei der Verwendung von Pfefferspray.³

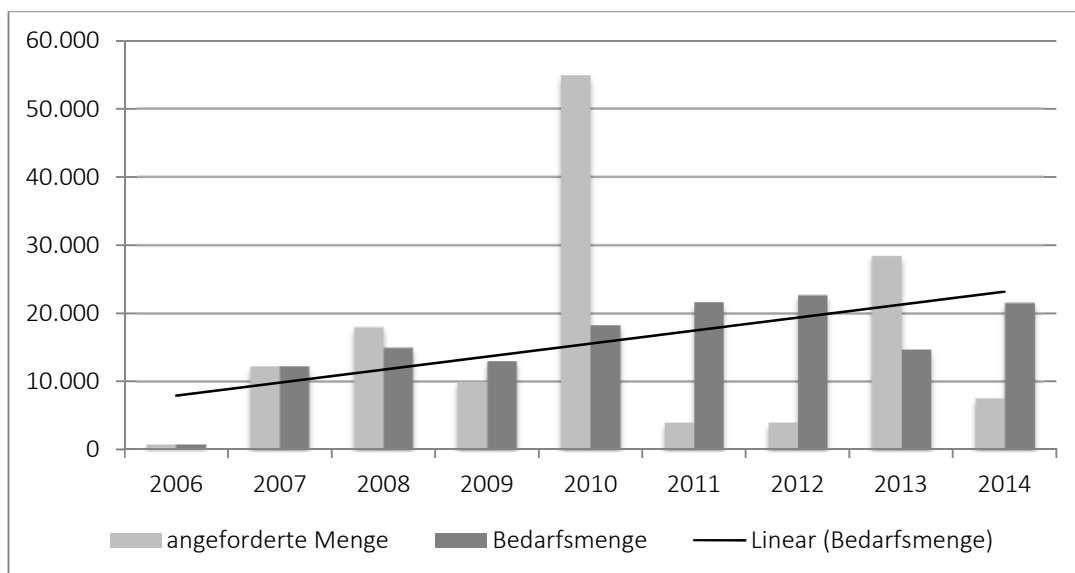


Abbildung 1: Anzahl der RSG nach Beschaffung und Bedarf 2006 bis 2014 und Trend

² Deutscher Bundestag: Verwendung von Pfefferspray durch Beamte der Bundespolizei, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/13040, Berlin, 11.04.2013.

³ Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Karin Binder, Nr. 4/63-1 vom 18.04.2013, Nr. 12/138 vom 30.12.2014 und Nr. 4/41 vom 17. April 2015.

Zur Ermittlung der jährlich verbrauchte Menge muss berücksichtigt werden, dass der Reizstoff PAVA höchsten drei Jahre haltbar ist. Wird zusätzlich die Pflicht der Verwaltung zu einer effizienten Beschaffung einbezogen, machen Großbestellungen alle drei Jahre Sinn. So erklärt sich die umfangreiche Anschaffung von RSG im Jahr 2010. Die besonders große Bestellmenge in diesem Jahr wird von der Bundespolizei mit dem Verfall älterer Lagerbestände begründet. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass erst seit 2008 die Verwendung von RSG auf Geräte beschränkt ist, die nach der Technischen Richtlinie zugelassen sind. Die Entsorgung eines älteren nicht verwendungsfähigen Bestandes war demnach spätestens 2010 unumgänglich. Trotz der hohen Bestellmenge 2010 fanden in den Folgejahren 2011 und 2012 zusätzliche Beschaffungen statt. Das verdeutlicht die Zunahme der Verwendung von Pfefferspray bei der Bundespolizei. Ein konkreter Beleg ist der massive Einsatz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei bei den Castor-Protesten im November 2010. Allein nach diesem Einsatz wurde ein Ersatzbedarf von 1.030 RSG 3 Einweg, 840 RSG 3 Mehrweg und 320 RSG 4 angemeldet.⁴ Nach Verteilung der Bestellmenge auf die maximale Vorhaltung von drei Jahren unter Einbeziehung zusätzlicher Beschaffungen ergibt sich ein klares Bild der jährlich verwendbaren Reizstoff-Mengen.

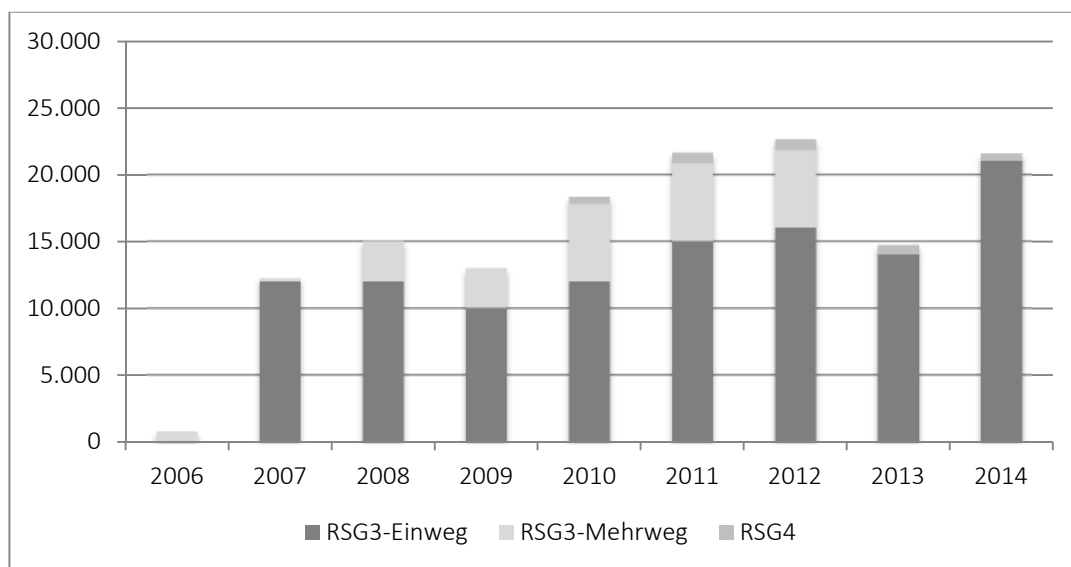


Abbildung 2: Anzahl der beschafften RSG 2006 bis 2014 nach Typen (Bedarfsmenge)

⁴ Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Karin Binder, Arbeitsnummer 12/36, Berlin, 08.12.2013.

Die Bundespolizei beschafft ausschließlich RSG des Herstellers „Carl Hoerneck GmbH & Co.KG“ mit dem Wirkstoff PAVA. Die bestellten Typen sind:

- RSG 3, PAVA, Einweg, Füllmenge: 63 Milliliter, Reichweite 4 Meter;
- RSG 3, PAVA, Mehrweg, Füllmenge: 29 Milliliter, Reichweite 4 Meter;
- RSG 4, PAVA, Füllmenge: 400 Milliliter, Reichweite 7 Meter.

Erstmals wurden 2007 größere Mengen Pfefferspray beschafft. Den Beamtinnen und Beamten standen damals 12.000 RSG 3 Einweg und 250 RSG 3 Mehrweg mit einer Gesamtfüllmenge von 763 Litern zur Verfügung. Die Menge reichte für rund 97.000 einzelne Sprühatacken aus. Im Jahr 2014 verfügten die Vollzugskräfte der Bundespolizei über 21.000 RSG 3 Einweg, und 600 RSG 4. Die Gesamtfüllmenge lag mit 1.563 Litern doppelt so hoch. Das Verwendungspotential, also die Anzahl der Einzelsprühstöße, betrug rund 175.000. Nach 2012 wurden bei der Bundespolizei das RSG3 nur noch als Einwegausführung beschafft.

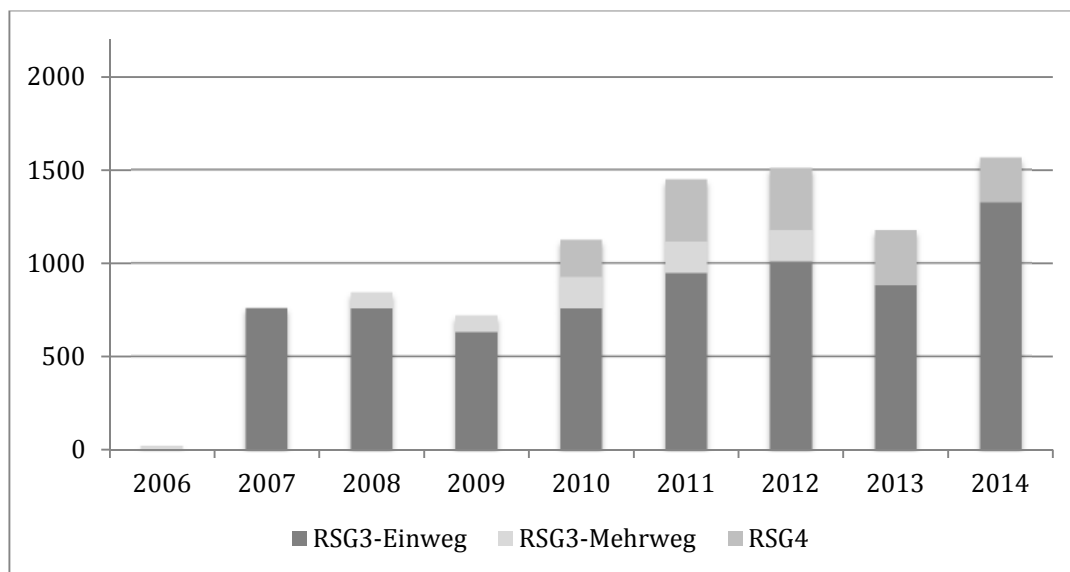


Abbildung 3: Gesamtfüllmenge der beschafften RSG 2006 bis 2014 nach Typen (Bedarfsmenge)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bundespolizei spätestens seit 2010 massiv und systematisch auf den Einsatz von Pfefferspray setzt. Es ist personal- und kostensparend und lässt sich einfach handhaben. Dabei trifft zunehmend die deeskalierende Befassung mit den Anliegen der Menschen bei einer Versammlung in den Hintergrund. Gesundheitsgefahren, die von dem Reizstoff ausgehen können, werden außer Acht gelassen. Die Teilnahme an Versammlungen wird gefährlicher.

Autor:

Björn Schering

Büro Karin Binder (MdB)

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Berlin im April 2015